

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **18 (1920)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rader, offener, zuweilen etwas derber Charakter, bleibt er allen, die ihn kannten, unvergeßlich. An seinem Grabe trauern die Witwe und ein kleines Töchterchen. Den Hinterlassenen unser aufrichtiges Beileid, dem Kollegen aber ein: Schlafe wohl den ewigen Schlaf!

Br.

Bücherbesprechungen.

(In der „Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ werden nur solche Neuerscheinungen besprochen, welche der Redaktion kostenlos zur Verfügung gestellt werden.)

Verzeichnis der Höhen-Fixpunkte im Gebiete der Stadt Zürich.

Herausgegeben vom Vermessungsamte der Stadt Zürich, 1919.

Mit zwei Tafeln und einer Karte 1 : 25,000.

Die letzte Ausgabe des Höhenverzeichnisses erfolgte 1899. Durch die Vergrößerung der Stadt wurde die Erweiterung und Verdichtung des Netzes bedingt. Die Zahl der neu bestimmten Punkte beträgt 343, so daß das neue Verzeichnis 923 Höhenfixpunkte umfaßt.

Diese erhebliche Ausdehnung des Netzes und die Beobachtung, daß zirka 200 Punkte des Verzeichnisses von 1899 teils verschwunden, teils unbenützlich oder durch Terrainsenkungen in der Höhenlage unsicher geworden waren, veranlaßten eine so weitgehende Kontrolle, daß das ganze Nivellementsnetz neu berechnet werden mußte. Die Nivellementsarbeiten wurden während der Sommerhalbjahre 1915, 1916 und 1917 mit einem großen Wild-Zeiß'schen Nivellierinstrument mit Keilstricheinstellung unter Verwendung zweier Invar-Nivellierlatten ausgeführt. Die Länge dieser Latten wurde jährlich mehrmals auf dem eidgenössischen Amt für Maß und Gewicht in Bern geprüft.

Das 38 Knotenpunkte umfassende Hauptnetz wurde nach der Methode der kleinsten Quadrate ausgeglichen. Der mittlere 1 km-Fehler beträgt $\pm 0,5$ mm.

Die Wiedergabe der Resultate zerfällt in zwei Teile:

A. Allgemeines Höhenverzeichnis mit *altem Horizont*: Pierre de Niton = 376.860 m über Meer.

Punktbezeichnung, Höhenangabe und Lagebeschreibung.

B. Punktregister mit *neuem Horizont*: Pierre de Niton = 373,6 m über Meer.

Da die stadtzürcherischen Kurvenübersichtspläne auf den Horizont 376.860 bezogen sind und auch die Arbeiten der Bauverwaltung auf diesem Horizont basieren, so war es angezeigt, den alten Horizont in den Vordergrund zu stellen; es ist aber sehr anerkennenswert, daß auch die Höhen bezogen auf den neuen Horizont gegeben worden sind. Es bietet dies auch eine wertvolle Sicherung gegen eventuelle Druckfehler.

Durch dieses neue Präzisionsnivellement hat sich das stadtzürcherische Vermessungsamt ein großes Verdienst erworben.

Das Wild-Zeiß'sche Präzisionsnivellierverfahren hat sich dabei wieder einmal mehr vorzüglich bewährt.

Kleine Mitteilungen.

Der „Neuen Zürcher Zeitung“ No. 1862, 1919, entnehmen wir folgende Notiz:

„*Baselstadt.* Basel, 26. November. Vor zwei Jahren hat der Große Rat die Vorlage der Regierung betreffend Anlegung eines Leitungskatasters an eine Kommission zur Prüfung und Berichterstattung gewiesen. Nach einläßlichem Studium gelangte die Kommission zu dem Schlusse, daß sich eine gänzliche Neuorganisation der Grundbuchverwaltung und des Vermessungswesens empfehle. Sie unterbreitete nunmehr dem Großen Rate einen Gesetzesentwurf, der das Vermessungswesen, das bisher ein Bestandteil des Grundbuchamtes war, von diesem loslöst und zum selbständigen Vermessungsamt erhebt. Diese Loslösung wird mit dem erheblich erweiterten Arbeitsbereich des Vermessungswesens begründet. Wie der Kommissionsbericht betont, steht diese Neuorganisation in Uebereinstimmung mit dem Zivilgesetzbuch, das unter Vorbehalt bundesrätlicher Genehmigung die Einrichtung der Aemter, welche die Grundbuchführung besorgen, den Kantonen überläßt. Die Hauptbestimmungen des neuen Gesetzesentwurfes lauten: Die Verwaltung des Grundbuches wird im Kanton Baselstadt durch das Grundbuchamt und das Vermessungsamt besorgt; Gebühren und Beaufsichtigung der beiden Aemter werden vom Regierungsrate durch Verordnung geregelt. Das Justizdepartement erläßt die erforderlichen Vorschriften über den Geschäftsverkehr zwischen dem Grundbuchamt und dem Vermessungsamt und stellt die Amts- und